

Köln, 28. November 2011

Wann muss eine Betriebsrente angepasst werden?

Nach § 16 Absatz 1 des BetrAVG, dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (bAV), ist ein Arbeitgeber verpflichtet, eine seinen Mitarbeitern gegenüber zugesagte Altersversorgung alle drei Jahre auf Anpassung der laufenden Betriebsrente zu prüfen und die Höhe nach billigem Ermessen neu festzulegen. Danach gilt die Verpflichtung als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucherpreisindexes für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum. Die Anpassungspflicht durch den Arbeitgeber als Versorgungsschuldner entfällt, wenn die laufenden Leistungen jährlich mindestens um 1% angehoben werden. In einem zeitlichen Abstand von 3 Jahren hat der Arbeitgeber also für jeden seiner Betriebsrentner individuell den Kaufkraftverlust auszugleichen. Die Verpflichtung zur Betriebsrentenanpassung hängt auch von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers ab. Die Vorschrift des § 16 BetrAVG soll also die inflationsbedingte Abwertung von Betriebsrenten verhindern.

Bei allen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten der bAV trifft den Arbeitgeber und nicht die eingeschalteten Versorgungsträger (Lebensversicherer, Pensions- oder Unterstützungskassen) diese Verpflichtung (BAG vom 14.08.1980 - 3 AZR 437/79 -, AP BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen Nr. 12).

Die Arbeitgeber bzw. deren Personalleiter sind somit gut beraten, wenn Sie sich bei der Verwaltung und Pflege ihrer Betriebsrentenverpflichtungen professionellen Rat einholen, um die entsprechenden Haftungsgefahren auch bei Betriebsrentenanpassungen abwälzen zu können. Diese Empfehlung betrifft auch die juristisch fundierte betriebsrentenrechtliche Beratung im Allgemeinen.

Im Rahmen von Beratungsvorgängen zur betrieblichen Altersversorgung ist grundsätzlich eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden.

Der **Deutsche bAV Service** (www.deutscher-bav-service) koordiniert vor diesem Hintergrund eine umfassende rechtssichere Beratung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsräte und Berater und garantiert den genannten Gruppen einhergehend hohe Kompetenz, Professionalität und standardisierte Abläufe.

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.